



REGLEMENT Qualitätskommission

1. SGI Qualitätskommission

Die SGI Qualitätskommission ist ein ständiger Ausschuss der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI).

Die Qualitätskommission beschäftigt sich mit der Sicherung und Weiterentwicklung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich sinnvollen Betreuung kritisch kranker Patientinnen und Patienten jeden Alters. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der kritisch kranken Patientinnen, Patienten und Angehörigen.

Sie stützt sich dabei auf drei Kernelemente:

- Patientensicherheit
- Qualitätssicherung
- Qualitätsentwicklung

Die Qualitätscharta dient als Arbeitsgrundlage der Qualitätskommission.

2. Aufgaben

Die Qualitätskommission erarbeitet im Auftrag des Vorstandes der SGI Empfehlungen für Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Patientensicherheit in der Intensivmedizin. Soweit sinnvoll, setzt sie diese direkt um.

Sie soll mit anderen Organen der SGI und weiteren interessierten Gruppierungen innerhalb und ausserhalb der SGI zusammenarbeiten. Die Qualitätskommission entwickelt und unterhält den Kontakt zu anderen Organisationen.

Die Qualitätskommission entscheidet, welche Themen des Aufgabenbereichs, in welcher Reihenfolge und Priorität projektiert, bearbeitet und realisiert werden. Sie erarbeitet die dazu notwendigen Arbeitspapiere und Dokumente. Die Qualitätskommission berichtet dem Vorstand über ihre Tätigkeiten und den Entwicklungsstand der Projekte.

3. Entscheidungsbefugnis

Die Kommission entscheidet im Rahmen ihrer Aufgaben und Projekte selbständig. Entscheide, wie die Durchführung von offiziellen Anlässen, Absprachen, Verhandlungen mit externen Partnern bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der SGI respektive der Generalversammlung gemäss Statuten.

Entscheide der Kommission werden in den Kommissionssitzungen von den anwesenden Mitgliedern gefällt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Besteht ein Co-Präsidium, obliegt der Stichentscheid der vorsitzführenden Präsidentin bzw. dem vorsitzführenden Präsidenten (Sitzungsleitung). Die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird dem Vorstand der SGI zur Kenntnisnahme zugestellt.

4. Zusammensetzung

Die Kommission ist interprofessionell und besteht aus SGI-Mitgliedern. Eine breite, repräsentative Vertretung wird angestrebt. Sie umfasst mindestens sechs Mitglieder. Die Mitglieder sollten folgende Eigenschaften aufweisen:

- Bereitschaft zur Weiterentwicklung in Q-Fragen
- Positioniert sich zu Q-Fragen
- Engagement des einzelnen Mitglieds
- Regelmässige Teilnahme an den Kommissionssitzungen

Die Wahl von Mitgliedern richtet sich nach den Statuten der SGI. Ein Mandat dauert für alle Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl beschränkt sich in der Regel auf 3 Mandatsdauern.



Nichtständige Mitglieder oder externe Bevollmächtigte können themenspezifisch beigezogen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und keine Entscheidungsbefugnis. Es gilt die Spesenregelung der SGI.

5. Präsidenschaft

Die Qualitätskommission wird als Co-Präsidenschaft oder alleinige Präsidenschaft geleitet. Die leitenden Personen sind ordentliche Mitglieder der SGI und koordinieren die Tätigkeit der Kommission (Einberufung, Traktanden, Protokoll, etc.). Die Co-Präsidenschaft bzw. die alleinige Präsidenschaft wird auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand der SGI gewählt. Bei einer alleinigen Präsidenschaft wird eine Stellvertretung durch die Kommission definiert und vom Vorstand bestätigt. Allfällige Abwesenheiten werden abgesprochen und bei Co-Präsidenschaft durch die zweite Person der Co-Präsidenschaft bzw. bei alleiniger Präsidenschaft durch die Stellvertretung abgedeckt. Wechsel von Co-Präsidenschaft zu alleiniger Präsidenschaft oder umgekehrt sind vom Vorstand zu genehmigen und treten falls nicht anders vereinbart jeweils per 01.01. des Folgejahres in Kraft. Eine Anpassung dieses Reglements ist nur erforderlich, wenn Unklarheiten entstehen.

6. Spezifische Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Die spezifischen Aufgaben der Kommissionsmitglieder werden nach der Gründung der Kommission festgelegt und durch den Vorstand der SGI verabschiedet.

7. Arbeitsweise der Kommission

Die Qualitätskommission trifft sich zu mindestens vier Sitzungen pro Jahr. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird an das administrative Sekretariat der SGI gesandt.

8. Sekretariat der Kommission

Die Qualitätskommission wird durch das administrative Sekretariat der SGI unterstützt.

9. Liste der von der Kommission erstellten und aktualisierten Dokumente

Die von der Qualitätskommission erstellten Dokumente, welche für die Publikation vorgesehen sind, müssen vorgängig durch den SGI-Vorstand genehmigt werden.

Die Qualitätskommission ist verantwortlich für die Aktualisierung der Qualitätscharta.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 14. September 2017 vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Weiter wurde das Reglement am 20. Januar 2023 gemäss dem Beschluss vom Vorstand am 13. September 2022 angepasst. Die Änderung über die Co-Präsidenschaft tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.

Eine weitere Aktualisierung des Reglements wurde durch den SGI Vorstand am 22.09.2026 genehmigt.